

ANFRAGE


des Abgeordneten Markus Leinfellner
an den Bundesminister für Inneres
betreffend **Erweiterungsmöglichkeiten von waffenrechtlichen Dokumenten**

Gemäß § 23 Abs 1 WaffG sind im Waffenpass und in der Waffenbesitzkarte die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die ein Berechtigter besitzen darf, festgesetzt. Diese Anzahl beträgt laut § 23 Abs 2 zwei Stück. Unter gewissen Voraussetzungen kann diese Anzahl in waffenrechtlichen Dokumenten erweitert werden.

In diesem Zusammenhang richtet der unterfertigte Abgeordnete an den Bundesminister für Inneres nachstehende

Anfrage

1. Kann die Anzahl an Schusswaffen der Kategorie B im Waffenpass erweitert werden (aufgeschlüsselt nach Fristen)?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
 - b. Wenn ja, nach welchen Zeiträumen kann die Anzahl erweitert werden?
 - c. Gibt es eine Höchstgrenze an Schusswaffen der Kategorie B, die in einem Waffenpass eingetragen werden können?
2. Kann die Anzahl an Schusswaffen der Kategorie B in einer Waffenbesitzkarte erweitert werden (aufgeschlüsselt nach Fristen)?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
 - b. Wenn ja, nach welchen Zeiträumen kann die Anzahl erweitert werden?
 - c. Gibt es eine Höchstgrenze an Schusswaffen der Kategorie B, die in einer Waffenbesitzkarte eingetragen werden können?


(Schander)





